# Richtlinie und Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes an der Freien Universität Berlin (TIERSCHUTZ-Richtlinie der FU)

### Präambel

In dem Bewusstsein, dass der Tierschutz seit 2002 als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist und das letztendliche Ziel der EU-Richtlinie 2010/63/EU und der neugefassten Tierschutzrechtsvorschriften der vollständige Ersatz von Tierversuchen ist, gilt es konsequent darauf hinzuwirken, dass Tierversuche soweit als möglich ersetzt bzw. reduziert werden. Ist ein Ersatz nicht möglich, sollen sie so schonend wie möglich durchgeführt werden und dem Tierschutz muss in vollem Umfang Rechnung getragen werden. Dies ist auch die Voraussetzung für exzellente Qualität der tierexperimentellen Forschung. Zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes an der Freien Universität Berlin erlässt das Präsidium der Freien Universität Berlin am 13. April 2021 folgende Richtlinie und Ausführungsbestimmungen:

#### Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches

Seite 2

2. Organisation des Tierschutzes

Seite 2

3. Anzeige- und genehmigungspflichtige Vorhaben

Seite 3

4. Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken

Seite 4

5. Aufzeichnungen zu Tierversuchen / Versuchstiermeldung

Seite 6

6. Versuchstierhaltung

Seite 7

7. Beschaffung und Transport von Versuchstieren

Seite 8

8. Entsorgung

Seite 8

9. Tierschutzbeauftragte (TierSchB)

Seite 8

10. Tierschutzausschuss (TierSchA)

Seite 11

11. Schlussregelungen / Inkraftsetzung

Seite 13

#### 1. Grundsätzliches

- 1.1. Die TIERSCHUTZ-Richtlinie der FU dient der Konkretisierung der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes, insbesondere des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der jeweils gültigen Fassung<sup>1</sup> sowie der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken Tierschutz-Versuchstierverordnung verwendeten Tieren (TierSchVersV) in der jeweils gültigen Fassung<sup>2</sup>, zur innerbetrieblichen Umsetzung an der Freien Universität Berlin (nachfolgend FU genannt). Ferner regelt die TIERSCHUTZ-Richtlinie der FU die Stellung und Befugnisse der/des bestellten Tierschutzbeauftragten (TierSchB); der Tierhausleitungen, der verantwortlichen Personen zum Züchten und Halten von Wirbeltieren (ZH-Verantwortlichen) sowie die Errichtung und Aufgaben des Tierschutzausschusses der Freien Universität Berlin (TierSchA).
- 1.2. Die TIERSCHUTZ-Richtlinie der FU gilt für alle Einrichtungen der FU sowie für alle Mitarbeiter/innen der FU, die Tierversuche durchführen und Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken nutzen, züchten oder/und halten oder zu TierSchB bestellt sind.
- 1.3. Die Beachtung und Einhaltung des TierSchG in Verbindung mit der TierSchVersV und aller damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen ist zu gewährleisten. Jede/r Mitarbeiter/in, der/die mit Tieren umgeht, hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem geltenden Recht vertraut zu machen und sich die erforderliche Fach- und Sachkunde anzueignen.
- 1.4. Für jegliche Tierversuchsvorhaben, Eingriffe und Behandlungen an Versuchstieren sowie die Tötung, Zucht und Haltung von Versuchstieren an der FU müssen vor Tätigkeitsaufnahme die nach Maßgabe der TierSchG in Verbindung mit der TierSchVersV sowie der TIERSCHUTZ-Richtlinie der FU erforderliche Genehmigung des Landesamts für Gesundheit und Soziales (LAGeSo nachfolgend auch als zuständige Behörde oder Genehmigungsbehörde bezeichnet) vorliegen bzw. die erforderliche Anzeige bei der zuständigen Behörde oder /dem zuständigen TierSchB erfolgt sein.

### 2. Organisation des Tierschutzes

2.1. Der/Die Projektleiter/in (Projektleitung) genehmigungspflichtiger Tierversuche nach § 8 TierSchG bzw. anzeigepflichtiger Tierversuchsvorhaben nach § 8a TierSchG trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller Vorschriften im Geltungsbereich der jeweiligen Genehmigung bzw. Anzeige. Im Falle deren Verhinderung hat deren Stellvertretung die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften sicherzustellen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBI. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BGBI. I S. 3125, 3126), geändert am 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474).

- 2.2. Die FU bestellt eine ausreichende Anzahl an TierSchB, deren rechtliche Stellung und Befugnisse auch im Rahmen der TIERSCHUTZ-Richtlinie der FU erläutert werden.
- 2.3. Alle notwendigen amtlichen Formulare für Anträge/Anzeigen sowie deren Muster sind neben weiteren aktuellen Informationen und Empfehlungen der TierSchB auf der Internetseite des Instituts für Tierschutz, Tierverhalten und Versuchstierkunde des Fachbereichs Veterinärmedizin der FU oder auf der Internetseite des LAGeSo auffindbar.
- 2.4. Alle für einen Tierversuch oder für die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken verantwortlichen Projektleitungen, haben die Pflicht, allen an Tierversuchsvorhaben beteiligten Mitarbeiter/innen vor der Mitarbeit im Tierversuchsvorhaben die nötigen Grundlagen tierexperimentellen Arbeitens und des Umganges mit Versuchstieren zu vermitteln bzw. die entsprechenden Kurse besuchen zu lassen; neue Mitarbeiter/innen vor deren erstmaliger Tätigkeitsaufnahme persönlich zuständigen TierSchB der/dem vorzustellen: sicherzustellen, dass alle an Tierversuchsvorhaben beteiligten Mitarbeiter/innen einmal pro Jahr an der regelmäßig durch die/den TierSchB erfolgenden Einweisung teilnehmen und sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben nachweislich regelmäßig fortbilden.
- 2.5. Die für Tierversuche oder Versuchstierhaltung an der FU erforderlichen Mittel stellt die Projektleitung zur Verfügung, soweit diese nicht nach Regelungen der FU aus zentralen Mitteln bestritten werden.

### 3. Anzeige- und genehmigungspflichtige Vorhaben

- 3.1. Die Beantragung genehmigungspflichtiger Tierversuchsvorhaben oder die Anzeige anzeigepflichtiger Tierversuchsvorhaben bei der zuständigen Behörde erfolgt durch die Projektleitung unter Verwendung der amtlichen Formulare zusammen mit allen Anlagen und mit Stellungnahme/Mitzeichnung der/des TierSchB. Der/dem TierSchB ist bei Antragstellung eine Kopie der gesamten Antragsunterlagen zu überlassen.
- 3.2. Mit einem **genehmigungspflichtigen** Tierversuchsvorhaben darf erst nach Vorliegen der behördlichen Genehmigung begonnen werden.
- 3.3. Mit einem **anzeigepflichtigen** Tierversuchsvorhaben darf nicht vor Ablauf der Frist gemäß § 36 Abs. 2 TierSchVersV auf Basis der schriftlichen behördlichen Empfangsbestätigung begonnen werden, es sei denn, die zuständige Behörde hat vor Fristablauf schriftlich mitgeteilt, dass gegen die Durchführung keine Einwände bestehen.
- 3.4. Sollen sich in genehmigten oder angezeigten Tierversuchsvorhaben Sachverhalte ändern - insbesondere in der Versuchsdurchführung, der Tieranzahl oder -art und der personellen Mitarbeit - müssen diese der Behörde rechtzeitig im Voraus und begründet Projektleitung schriftlich von der Tierversuchsvorhabens nach Stellungnahme/Mitzeichnung der/des

TierSchB angezeigt werden. Der/dem TierSchB ist bei Weiterleitung der Anzeige an die Behörde eine Kopie der gesamten Anzeigeunterlagen zu überlassen. Die Umsetzung von Änderungen darf bei genehmigungspflichtigen Tierversuchsvorhaben erst nach Zustimmung/Genehmigung durch die zuständige Behörde bzw. im Fall von § 34 Abs. 1 S. 1 TierSchVersV nach Ablauf der Frist gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV sowie bei anzeigepflichtigen Tierversuchsvorhaben nach Ablauf der Frist gemäß §§ 37 Abs. 2 S. 2; 34 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV erfolgen.

- 3.5. Die Projektleitung von Tierversuchsvorhaben hat sicherzustellen, dass ihr die notwendigen Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkundenachweise) für alle versuchsdurchführenden Personen gemäß TierSchG in Verbindung mit TierSchVersV stets aktuell vorliegen. Dies gilt auch für die besonderen Sachkundenachweise der Personen, die mit dem Töten von Tieren betraut sind.
- 3.6. Die Projektleitung von Tierversuchen hat bei entsprechender Dokumentation sicherzustellen, dass sich alle sachkundigen Personen im Hinblick auf die jeweils erforderliche Sachkunde nachweislich regelmäßig fortbilden.
- 3.7. Die Projektleitungen von Tierversuchen haben die/den zuständige/n TierSchB und die Tierhausleitung von sich aus rechtzeitig vor Versuchsbeginn über den zeitlichen Ablauf und die Räumlichkeiten, in denen der Versuch stattfinden soll, umfassend zu unterrichten.
- 3.8. Die Projektleitung von Tierversuchen ist verpflichtet, der/dem TierSchB auf Verlangen umgehend Auskunft über den aktuellen Stand eines genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Versuchs zu erteilen und die jeweils erforderlichen Sachkundenachweise aller am Tierversuch und/oder Tiertötung beteiligten Personen vorzulegen.
- 3.9. Für den Bezug von Arzneimitteln aus der Tierärztlichen Hausapotheke (TÄHAP) zur Anwendung in genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Tierversuchen muss das behördliche Genehmigungsschreiben vorliegen bzw. bei anzeigepflichtigen Tierversuchsvorhaben muss der Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß §§ 37 Abs. 2 S. 2; 34 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV abgewartet werden, es sei denn die zuständige Behörde hat zuvor mitgeteilt, dass gegen das Tierversuchsvorhaben keine Einwände bestehen. Es dürfen nur Medikamente bezogen und angewandt werden, die im Antrag genannt und damit von der Behörde genehmigt wurden. Die Anwendung hat stets antragsgemäß zu erfolgen.

## 4. Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken

4.1. Die Tötung von genetisch veränderten Tieren mit belastendem Phänotyp kann nicht als Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Abs. 3 TierSchG eingeordnet werden. Da im Falle der Haltung von

genetisch veränderten Tieren mit einem belastenden Phänotyp die Möglichkeit besteht, dass diese Tiere in Folge ihrer genetischen Veränderung im Laufe ihres Lebens Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind, ist der initiale Versuch (= die Zucht der Linien) nicht abgeschlossen im Sinne des § 7a Abs. 5 Nr. 2b TierSchG. Damit ist auch das ausschließliche Halten von Tieren mit einem belastenden Phänotyp ein Tierversuch, der erst mit dem Tod des Tieres endet. In Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsauslegung ist daher die Tötung genetisch veränderter Tiere mit belastendem Phänotyp nach § 8 Abs. 1 TierSchG zu beantragen. Auch die Ergänzung eines bereits genehmigten Antrages ist möglich.

- 4.2. Tötungen von nicht vorbehandelten Wirbeltieren und Kopffüßern zu wissenschaftlichen Zwecken sind auf das wissenschaftlich unerlässliche Maß zu beschränken.
- 4.3. An der FU sind geplante Tötungen von nicht vorbehandelten Wirbeltieren oder Kopffüßern zu wissenschaftlichen Zwecken von der Projektleitung des Tötungsvorhabens vorab den TierSchB unter Verwendung des bereitgestellten FU internen Anzeigeformulars mitzuteilen. Die interne Richtlinie zu Tötungsanzeigen ist dabei zu beachten. Es erfolgt eine interne Vergabe von TZ-Nummern anhand einheitlicher und transparenter Prüfungskriterien (Interne Richtlinie zu Tötungsanzeigen auf der Homepage der WE 11) durch die TierSchB. Sofern sich im Rahmen Ihrer Tötungsanzeige Änderungen ergeben, sind diese dem/der TierSchB mitzuteilen und in den Aufzeichnungen zu vermerken. Bei wesentlichen Änderungen ist eine neue Tötungsanzeige zu stellen.
- 4.4. Für Veröffentlichungen kann entsprechend dieser Regelung die Formulierung "approved by local authorities" unter Angabe der TZ-Nummer verwendet werden. Diese Änderungen betreffen ausschließlich Tötungsanzeigen (TZ-Nummern).
- 4.5. Bereits bestehende Tötungsanzeigen werden ab sofort formlos über die TierSchB verlängert. Diese können, wie bislang, über einen Zeitraum von 5 Jahren hinaus verlängert werden.
- 4.6. Ein nach Nr. 4.2. angezeigtes Tötungsvorhaben darf nicht vor Erhalt der Bestätigung durch den/die TierSchB und Zuteilung einer internen FU Nummer (TZ-Nummer) begonnen werden.
- 4.7. Für den Bezug von Arzneimitteln aus der Tierärztlichen Hausapotheke (TÄHAP) zur Tötung muss die Bestätigung Ihrer Tötungsanzeige durch Ihre(n) TierSchB vorliegen.
- 4.8. Der/Die nach Nr. 4.2 zur Anzeige Verpflichtete trägt die Verantwortung, dass die mit der Tötung von Wirbeltieren und Kopffüßern betrauten Personen nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß TierSchG in Verbindung mit TierSchVersV verfügen und sich nachweislich und regelmäßig fortbilden. Der Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse und

Fähigkeiten ist im Rahmen der Tötungsanzeige für alle am Tötungsvorhaben damit betrauten Personen zu erbringen. Die Nachweisführung zur Sachkunde sowie zur regelmäßigen Fortbildung obliegt der/dem nach Nr. 4.2. zur Anzeige Verpflichteten.

- 4.9. Die Beherrschung der vorgesehenen Tiertötungsmethode/n ist dem/der zuständigen TierSchB auf Verlangen zu demonstrieren. Der/Die Projektleiter/in und schlägt von sich aus hierfür Termine zur Abstimmung vor.
- 4.10. Der/dem TierSchB ist auf Verlangen umgehend Auskunft über den aktuellen Stand zu erteilen.
- 4.11. Der/Die nach Nr. 4.3 zur Anzeige Verpflichtete meldet die über die Anzeige getöteten Tiere im Rahmen der Versuchstiermeldung an die zuständige Behörde.

### 5. Aufzeichnungen zu Tierversuchen / Versuchstiermeldung

- 5.1. Die gemäß TierSchG in Verbindung mit TierSchVersV zur umfassenden Aufzeichnung Tierversuchen zu verpflichteten Projektleitungen von Tierversuchsvorhaben haben sicherzustellen. Tierversuchsdurchführenden hinsichtlich dass die ordnungsgemäßen Dokumentation zu den Aufzeichnungen unterwiesen sind. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle der Aufzeichnungen hinsichtlich Vollständigkeit obliegt der Projektleitung des Tierversuchsvorhabens.
- 5.2. Die Aufzeichnungen müssen aktuell sein und können elektronisch geführt werden. Sofern diese elektronisch geführt werden, müssen sie nach Abschluss jedes Teilversuchs oder ansonsten in überschaubaren Zeiträumen ausgedruckt und von der Projektleitung des Tierversuchsvorhabens und den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, unterzeichnet werden.
- 5.3. Aufzeichnungen zu Tierversuchen sind der/dem TierSchB und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 5.4. Aufzeichnungen zu Tierversuchen müssen für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des Tierversuchsvorhabens vollständig durch die Projektleitung des Tierversuchs, unabhängig von dessen Beschäftigungsverhältnis zur FU, aufbewahrt werden.
- 5.5. Das LAGeSo behält sich vor, die Aufzeichnungen von Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken im Rahmen von Begehungen zu prüfen und zu überwachen. Diese sind von den verantwortlichen Projektleitungen zu führen.

#### 5.6.

Alle Projektleitungen von Tierversuchs- und Tiertötungsvorhaben sind gemäß Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere(Versuchstiermeldeverordnung)

verpflichtet, die eingesetzten Tiere einschließlich des jeweiligen Belastungsgrades der zuständigen Behörde zu melden. Die Meldungen sind gemäß § 1 Abs. 2 Versuchstiermeldeverordnung in elektronischer Form für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des folgenden Jahres mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage zu erstatten.³ Über die jeweilige Meldung sind die TierSchB in Kenntnis zu setzen bzw. die jeweilige Meldung ist in Abstimmung mit den TierSchB zu erstellen.

### 6. Versuchstierhaltung

- 6.1. Für die Haltung bzw. Zucht von Versuchstieren an der FU muss eine Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß § 11 TierSchG vorliegen, welche über die/den TierSchB rechtzeitig im Voraus zu beantragen ist. Eine Tierhaltung in Laboren ist grundsätzlich untersagt.
- 6.2. Die veterinärmedizinische Betreuung der Tierbestände wird durch die/den Zucht- und Haltungsinhaber/in, die Tierhausleitung oder dazu beauftragte Veterinäre sichergestellt.
- 6.3. Die/Der Zucht- und Haltungsinhaber/in oder die Tierhausleitung hat sicherzustellen und entsprechenden Nachweis zu führen, dass die mit der Pflege der Tiere betrauten Personen eine entsprechende Sachkunde besitzen und sich hierfür im dienstlichen Interesse regelmäßig fortbilden.
- 6.4. Die Projektleitungen der Tierversuchsvorhaben sowie die verantwortlichen Personen zum Züchten und Halten von Wirbeltieren bzw. Tierhausleitungen sind über die Anforderungen gemäß § 1 TierSchVersV hinaus verpflichtet, bei Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Tiere, insbesondere aber bei gehäuften Todesfällen, unverzüglich die/den zuständige/n Veterinär/in sowie die/den TierSchB zu verständigen. Bei Verdacht auf Seuchen ist der/die Amtstierarzt/ärztin durch die/den zuständige/n Veterinär/in zu informieren.
- 6.5. Der Eingang von Tieren wird von der Projektleitung in Abstimmung mit der Tierhausleitung und der Tierpflege in die Kontrollbücher eingepflegt. Der Ausgang von Tieren muss im Kontrollbuch von den Experimentatoren dokumentiert werden. Im Kontrollbuch muss bei verstorbenen Tieren die Todesursache, soweit bekannt, durch den Erstauffindenden nach Abstimmung mit Experimentator/in, Tierpflege und/oder Tierarzt/-ärztin protokolliert werden.
- 6.6. An jedem mit Tieren besetzten Behältnis zur Unterbringung der Versuchstiere muss eine Karte angebracht sein, auf welcher leserlich die tierbezogenen und versuchsrelevanten Daten sowie die behördliche Genehmigungsnummer vermerkt sein müssen. Bei Tieren, die in Gruppen gehalten werden, muss am Stall oder Tierraum die entsprechende Information angebracht sein. Tiere, die sich ausschließlich in der Zucht befinden, müssen zusätzlich als solche gekennzeichnet sein. Die Umwidmung von Tieren zu anderen

http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/ texte/Versuchstierzahlen-Leitfaden.html.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. hierzu auch auf der Interseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter

Tierversuchsvorhaben darf nur in Abstimmung mit der/dem zuständigen TierSchB erfolgen. Die Verantwortung für eine vollständige, aktuelle und ausreichende Kennzeichnung trägt die jeweilige Projektleitung des Tierversuchsvorhabens.

- 6.7. Im Übrigen erfolgt der Betrieb der Versuchstierhaltung entsprechend der jeweiligen Labor- oder Nutzerordnung.
- 6.8. Bei Planungen und baulichen Änderungen von Tierhaltungen sind die/der zuständige TierSchB und der TierSchA über dessen Vorsitzende/n beratend hinzuzuziehen.

### 7. Beschaffung und Transport von Versuchstieren

- 7.1. Die Beschaffung von Versuchstieren wird von der Projektleitung in Abstimmung mit der Tierhausleitung und der Tierpflege realisiert.
- 7.2. Der/dem TierSchB ist Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschaffung und die Abgabe von Versuchstieren zu gewähren.
- 7.3. Vor Übernahme von Versuchstieren aus anderen Tierhaltungen ist der Gesundheitszustand der Herkunftsbestände durch ein Gesundheitszeugnis zu attestieren und die Erlaubnis zur Einstellung dieser Tiere über die/den Verantwortliche/n der Tierhaltung einzuholen.
- 7.4. Der Transport von Tieren hat tierschutzgerecht entsprechend der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung TierSchTrV) zu erfolgen. Vorkommnisse beim Transport, die zu einer vermeidbaren Beeinträchtigung der Tiere führen, müssen der/dem TierSchB umgehend mitgeteilt werden.

### 8. Entsorgung

Die Entsorgung von Tierkörpern oder -teilen und gebrauchter Einstreu und sonstigen Abfällen aus Tierhaltungen und -laboren hat entsprechend der Genehmigungsbescheide und aktueller tierseuchenrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

### 9. Tierschutzbeauftragte (TierSchB)

## 9.1. Bestellung von Tierschutzbeauftragten

- 9.1.1. TierSchB werden im Auftrag des Präsidiums der FU für den Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie (BCP) der FU von der/dem Dekan/in des Fachbereichs BCP der FU und für den Fachbereich Veterinärmedizin von der/dem Dekan/in des Fachbereichs Veterinärmedizin der FU schriftlich bestellt. Eine Bestellung ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.
- 9.1.2. Zur/Zum TierSchB kann nur bestellt werden, wer die notwendigen Qualifikationen nach dem TierSchG in Verbindung mit der TierSchVersV aufweist und an der FU unbefristet beschäftigt ist;

Ausnahmen im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer können nach detaillierter Einzelfallprüfung von der/dem gemäß Nr. 9.1.1. für die Bestellung zuständigen Dekan/in zugelassen werden.

9.1.3. Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sowie die entsprechenden Vertretungsregelungen bei der Bestellung mehrerer TierSchB wird in den jeweiligen schriftlichen Bestellungen abschließend geregelt.

### 9.2. Stellung der Tierschutzbeauftragten

- 9.2.1. TierSchB sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- 9.2.2. Den TierSchB ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit einzuräumen; sie sind entsprechend während der Tätigkeit als TierSchB in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich zu entlasten.
- 9.2.3. TierSchB können Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz im TierSchA vortragen oder sich direkt mündlich oder schriftlich an die/den Dekan/in des Fachbereichs Veterinärmedizin der FU, die/den Dekan/in des Fachbereichs BCP der FU oder die/den für den Fachbereich BCP und Veterinärmedizin der FU zuständige/n Vizepräsidentin/-en wenden.
- 9.2.4. Einzelfragen der Tierhaltungs- und Versuchsbedingungen, aber auch schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zwischen TierSchB und der Projektleitung von Tierversuchsvorhaben werden durch den TierSchA behandelt.

### 9.3. Aufgaben und Pflichten der Tierschutzbeauftragten

Zusätzlich zu den Aufgaben der TierSchB nach § 5 TierSchVersV in Verbindung mit § 10 TierSchG ergeben sich folgende Aufgaben und Pflichten für die TierSchB der FU:

- 9.3.1. Die/Der TierSchB berät die Einrichtung und die mit der Haltung von Tieren befassten Personen. Sie/Er kann von sich aus der Einrichtung oder Einzelnen Vorschläge unterbreiten.
- 9.3.2. Die/Der TierSchB hat zusätzlich die Verpflichtung, im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Beschränkung von Tierversuchen zu fördern und zu unterstützen.
- 9.3.3. Die/Der TierSchB berät mit der verantwortlichen Projektleitung des Tierversuchsvorhabens tierschutzrelevante und versuchstierkundliche Aspekte des Tierversuchs vor der Anzeige bzw. vor der Antragstellung auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens.
- 9.3.4. Die/Der TierSchB soll darauf hinwirken, dass bereits bei der Planung von Tierversuchsvorhaben geeignete biometrische Verfahren eingesetzt werden.
- 9.3.5. Die/Der TierSchB hat zu jedem vollständigen Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens eine Stellungnahme an die für die Genehmigung zuständige Behörde abzugeben. Die Stellungnahme soll sich insbesondere auf die Planung des Tierversuchsvorhabens, die Versuchsanordnung einschließlich der

erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel, die voraussichtlich ordnungsgemäße Durchführung des Tierversuchsvorhabens, die Fachkenntnisse der an den Tierversuchen beteiligten Personen sowie auf die Unterbringung, Pflege, Betreuung und medizinische Versorgung der Versuchstiere beziehen.

9.3.6. Die/Der TierSchB nimmt gestellte Tötungsanzeigen nach § 4 Abs. 3 TierSchG zur Kenntnis, bestätigt diese und führt eine regelmäßig zu aktualisierende Liste über alle angezeigten Tötungsvorhaben.

Zur Anzeige hat der/die verantwortliche Projektleiter/in Angaben zur wissenschaftlichen Begründung für die Notwendigkeit der Tötung, zur Art und Zahl der für die zur Tötung vorgesehenen Wirbeltiere, die Herkunft der Tiere, die Tötungsart und ggf. das Betäubungsverfahren, den Ort der Tötung und die für die Tötung verantwortlichen Personen und ihrer Sachkunde zu machen. Der/Die TierSchB prüft die Angaben und ist ermächtigt, bei Unklarheiten Rückfragen zu stellen. Sind alle Angaben vorhanden, bestätigt der/die TierSchB die Kenntnisnahme und vergibt eine FU interne TZ-Nummer.

- 9.3.7. Jede/r TierSchB führt in geeigneter Form eine Übersicht über alle von ihr/ihm betreuten Tierversuchsvorhaben/-projekte sowie die notwendigen Unterlagen für die Einzelprojekte. Die Tötungsanzeigen nach § 4 Abs. 3 TierSchG werden in einer gemeinsamen Liste von allen TierSchB gesammelt und verwaltet.
- 9.3.8. Die/Der TierSchB achtet während der Versuchsdurchführung auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes. Dies betrifft insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch. Besonderes Augenmerk hat die/der TierSchB auf die Einhaltung der Leidensbegrenzung in Tierversuchen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, zu richten. Die/Der TierSchB kann sich hierbei von einer sachkundigen und zuverlässigen Person (z.B. Tierpfleger/innen) unterstützen lassen.
- 9.3.9. Die/Der TierSchB ist verpflichtet, bei Verstößen gegen Bedingungen und Auflagen Vorschriften, im Interesse Versuchsdurchführung Tierschutzes die umgehend zur Mängelbeseitigung zu untersagen. Den entsprechenden Anweisungen der/des TierSchB ist Folge zu leisten. Die/Der TierSchB hat die/den für den Fachbereich BCP und Veterinärmedizin der FU zuständige/n Vizepräsidentin/-en sowie den/die Dekan/in des Fachbereichs BCP der FU oder den/die Dekan/in des Fachbereichs Veterinärmedizin der FU unverzüglich schriftlich - und vorab per E-Mail - mit Begründung von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen.
- 9.3.10. Die/Der TierSchB hat jederzeit Zugang zu allen Räumlichkeiten seines Zuständigkeitsbereichs, in denen Tierversuche durchgeführt oder Tiere gehalten werden. Die für die Räume geltenden Arbeitssicherheitsbestimmungen sowie geltenden Hygienevorgaben bei Zutritt sind einzuhalten.

- 9.3.11. Die/Der TierSchB ist gegenüber der Genehmigungsbehörde auskunftspflichtig. Eine Auskunftspflicht gegenüber Dritten besteht nicht.
- 9.3.12. Die/Der TierSchB beteiligt, soweit notwendig. in arbeitsschutzrelevanten Angelegenheiten die Tierhausleitung, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsärztlichen Dienst für die FU und arbeitet zur Lösung möglicher Probleme eng mit diesen Stellen zusammen. Die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung arbeitsschutzbezogener Maßnahmen und Voraussetzungen obliegt den jeweiligen Projektleitungen von Tierversuchen. Sollten die Voraussetzungen bei Antragstellung nicht vollständig geklärt sein und/oder die räumlichen und/oder personellen Voraussetzungen nicht gegeben sein, darf der Antrag nicht bei der genehmigenden Behörde eingereicht werden.
- 9.3.13. Eine regelmäßige Teilnahme an den Treffen der TierSchB im Arbeitskreis "Berliner Tierschutzbeauftragte" und die Mitgliedschaft im TierSchA ist für den/die TierSchB obligatorisch.

### 9.4. Sachliche Ausstattung

- 9.4.1. Die FU unterstützt die TierSchB sachlich in der Ausübung ihrer Tätigkeit und ermöglicht ihnen die Nutzung der vorhandenen Systeme der Literatursuche und die Sammlung der für ihre Tätigkeit notwendigen Literatur.
- 9.4.2. Die FU stellt sicher, dass sich die TierSchB gemäß TierSchG in Verbindung mit TierSchVersV für die uneingeschränkte Erfüllung ihrer Aufgabenwahrnehmung regelmäßig durch Fortbildungen im dienstlichen Interesse auf dem Stand von Wissenschaft und Technik halten. Die für die Teilnahme an diesen Fortbildungen erforderlichen Mittel werden unter Berücksichtigung der für die Fortbildungen geltenden Regelungen bereitgestellt.
- 9.4.3. Den TierSchB müssen eigene Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden.
- 9.4.4. Der/Dem TierSchB muss aus datenschutzrechtlichen Gründen ein abschließbarer Schrank für die vorhandenen Unterlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gehören ein Telefon, das Nutzungsrecht für ein Telefaxgerät sowie ein PC mit Internetzugang/E-Mail und Drucker zur technischen Mindestausstattung für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der TierSchB.

### 10. Tierschutzausschuss (TierSchA)

#### 10.1. Errichtung

Für die FU ist ein TierSchA gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 TierSchVersV errichtet.

#### 10.2. Vorsitz

Der TierSchA wird von der Leitung des Instituts für Tierschutz, Tierverhalten und Versuchstierkunde des Fachbereichs Veterinärmedizin der FU als Vorsitzende/r des TierSchA geleitet.

Die/Der Vorsitzende des TierSchA wird im Auftrag des Präsidiums der FU durch die/den für den Fachbereich BCP und Veterinärmedizin der FU zuständige/n Vizepräsidentin/-en bestellt.

## 10.3. Zusammensetzung

- 10.3.1. Dem TierSchA gehören an:
- a) jede/r TierSchB der FU kraft Amtes;
- b) Inhaber der ZH-Erlaubnisse oder Tierhausleitung
- c) mit der Tierpflege betraute Personen sowie
- d) Wissenschaftliche Mitglieder, die Tierversuche durchführen.
- 10.3.2. Der Personenkreis nach Nr. 10.3.1. b) d) soll sowohl hinsichtlich der unterschiedlichen Arten und des Umfanges von Tierversuchsvorhaben sowie der verschiedenen Liegenschaften möglichst repräsentativ sein.
- 10.3.3. Die Personen nach Nr. 10.3.1. b) d) werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des TierSchA nach Abstimmung mit dem unter Nr. 10.3.1. a) d) genannten Personenkreis im Auftrag des Präsidiums der FU durch den/die Dekan/-in des Fachbereichs BCP der FU oder den/die Dekan/-in des Fachbereichs Veterinärmedizin der FU für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- 10.3.4. Sollte eine der Personen nach Nr. 10.3.1. b) d) vorzeitig aus dem TierSchA ausscheiden, schlägt die/der Vorsitzende des TierSchA unverzüglich eine Nachbesetzung entsprechend den Regelungen nach Nr. 10.3.3 zur Bestellung vor.

### 10.4. Aufgaben

- 10.4.1. Der TierSchA hat gemäß § 6 Abs. 2 TierSchVersV die Aufgabe,
  - die TierSchB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 4
    S. 1 Nr. 2 und S. 2 Nr. 2 und 3 TierSchVersV zu unterstützen,
  - an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung der Arbeitsabläufe zu überprüfen,
  - die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen und
  - im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen zur anderweitigen Unterbringung oder Freilassung von Wirbeltieren und Kopffüßern nach § 10 Abs. 2 TierSchVersV beratend tätig zu werden. Ferner kann der TierSchA das Personal, das mit der Haltung, der Verwendung oder dem Züchten der Tiere befasst ist, beraten, insbesondere hinsichtlich ihres Wohlergehens.

## 10.5. Sitzungen / Vertraulichkeit

- 10.5.1. Der TierSchA soll mindestens zweimal pro Kalenderjahr und bei Bedarf zusammentreten.
- 10.5.2. Die/Der Vorsitzende des TierSchA lädt die Mitglieder des TierSchA schriftlich zu den Sitzungen ein.
- 10.5.3. Der TierSchA tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Zusammenhang mit der

Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- 10.5.4. Der TierSchA hat über Empfehlungen, die er im Rahmen der Erfüllung seiner in Nr. 10.4. genannten Aufgaben abgibt, sowie über alle Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden, Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Die/Der Vorsitzende des TierSchA ist für das Führen dieser Aufzeichnungen sowie deren ordnungsgemäße Aufbewahrung verantwortlich.
- 10.5.5. Die Aufzeichnungen nach Nr. 10.5.4 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen von der/dem Vorsitzenden des TierSchA vorzulegen.
- 10.5.6. Auf Verlangen der/des Dekans/-in des Fachbereichs BCP der FU oder der/des Dekans/-in des Fachbereichs Veterinärmedizin der FU oder der/des für den Fachbereich BCP und Veterinärmedizin der FU zuständige/n Vizepräsidentin/-en berichtet der TierSchA dieser/diesem über seine Arbeit.

## 11.Schlussregelungen / Inkraftsetzung

- 11.1. Die vorliegende "Richtlinie und Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes an der FU Berlin" tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
- 11.2. Gleichzeitig tritt die "Richtlinie und Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes an der FU Berlin" vom 21. Dezember 2015 außer Kraft.
- 11.3. Die "Richtlinie und Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes an der FU Berlin (TIERSCHUTZ-Richtlinie der FU)" sind allen TierSchB, allen Mitgliedern des TierSchA sowie allen nach dem TierSchG verantwortlichen Personen zur Kenntnis und Beachtung zu geben und auf den Internetseiten des Instituts für Tierschutz, Tierverhalten und Versuchstierkunde des Fachbereichs Veterinärmedizin der FU zu veröffentlichen.